

Geschäftsordnung der Fachkommission

nach § 53 Pflegeberufegesetz

vom 18.12.2018

zuletzt geändert am 15.06.2020

Vorbemerkung

Mit der Pflegeberufereform werden die bisher im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz geregelten Ausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege im Pflegeberufegesetz (PflBG) zusammengeführt. Ziel ist, die Ausbildungen zur Pflegefachkraft zu modernisieren, attraktiver zu machen und den Pflegeberuf insgesamt aufzuwerten. Die neuen Pflegeausbildungen beginnen ab dem 1. Januar 2020.

Zur Erarbeitung eines Rahmenlehrplans und eines Rahmenausbildungsplans für die beruflichen Pflegeausbildungen wurde gemäß § 53 PflBG eine Fachkommission eingerichtet.

Die Fachkommission ist für die Dauer von fünf Jahren eingesetzt. Die Mitglieder sind ausgewiesene pflegefachliche, pflegepädagogische oder pflegewissenschaftliche Expertinnen und Experten. Sie wurden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im Benehmen mit den Ländern berufen.

Die Fachkommission wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) angesiedelt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt die Fachkommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowohl in administrativer als auch in wissenschaftlicher Hinsicht.

Rechtsgrundlagen für die Arbeit der Fachkommission und ihrer Geschäftsstelle sind § 53 und § 54 PflBG sowie § 50 bis § 60 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV).

Gemäß § 53 Absatz 4 Satz 1 PflBG in Verbindung mit § 56 PflAPrV gibt sich die Fachkommission mit Zustimmung des BMFSFJ und des BMG diese Geschäftsordnung.

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Fachkommission hat gemäß § 53 Absatz 1 und Absatz 2 PflBG in Verbindung mit § 50 Nr. 1 und Nr. 2 PflAPrV die Aufgaben,
 1. für die berufliche Ausbildung in der Pflege nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes unter Berücksichtigung der in Teil 5 des Pflegeberufgesetzes geregelten Möglichkeit gesonderter Berufsabschlüsse einen Rahmenlehrplan für den theoretischen und praktischen Unterricht und einen Rahmenausbildungsplan für die praktische Ausbildung als Bestandteile integrierter Bildungspläne nach den Vorgaben in § 51 Absatz 1 und 2 PflAPrV zu erarbeiten und
 2. die Rahmenpläne nach Nr. 1 gemäß § 53 Abs. 2 PflBG in Verbindung mit § 52 PflAPrV kontinuierlich (mindestens alle fünf Jahre) zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.
- (2) Die Fachkommission kann gemäß § 50 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 für die erweiterte Ausbildung nach § 14 PflBG und § 37 Absatz 5 in Verbindung mit § 14 PflBG (Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c SGB V) standardisierte Module entwickeln.
- (3) Die Fachkommission versieht ihre Arbeitsergebnisse, z.B. Entwürfe von Rahmenplänen, mit einer wissenschaftlichen Begründung. Die Fachkommission hat ihre Empfehlungen auf dem Stand der Wissenschaft zu halten.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Fachkommission ist ein persönliches Ehrenamt, das keine Vertretung zulässt. Die Mitglieder haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.
- (2) Die Mitglieder der Fachkommission sind, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft, verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, insbesondere Gegenstände und Inhalt der Beratungen sowie Arbeitsergebnisse der Fachkommission, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen, die die Mitglieder untereinander sowie mit der beim BIBB angesiedelten Geschäftsstelle, dem BMFSFJ oder dem BMG im dienstlichen Verkehr austauschen, oder für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Ergänzend gilt § 84 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechend.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Fachkommission endet mit der Beendigung des Einsetzungszeitraumes der Fachkommission. Ein Mitglied kann schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von drei Monaten dem BMFSFJ oder dem BMG gegenüber sein vorzeitiges Ausscheiden aus der Fachkommission erklären.
- (4) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dem PflBG, nach der PflAPrV oder nach dieser Geschäftsordnung gröblich oder kommt es dauerhaft seinen Aufgaben nicht nach, kann es durch das BMFSFJ und das BMG gemeinsam abberufen werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Fachkommission aus, so wird nach Anhörung der Fachkommission ein neues Mitglied bis zur Beendigung des jeweiligen Einsetzungszeitraumes der Fachkommission berufen.

§ 3

Vorsitz

- (1) Die Mitglieder der Fachkommission wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz übernimmt, und ein Mitglied, das die Vertretung des Vorsitzes übernimmt. Die Leitung der Wahl übernimmt ein/e Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle.
- (2) Gewählt wird, wenn kein Mitglied der Fachkommission widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Fachkommission erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit nach Satz 1, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerber/innen vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fachkommission, findet ein dritter Wahlgang statt. Bei nur einer Bewerberin/einem Bewerber ist diese/r gewählt, wenn sie/er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren Bewerberinnen/Bewerbern kommen die beiden Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (4) Der Vorsitz endet spätestens mit der Mitgliedschaft des Mitglieds, das das Amt innehat. Gleiches gilt für die Vertretung des Vorsitzes. Der Rücktritt von dem Vorsitz oder von der Vertretung des Vorsitzes ist zulässig. In diesem Fall sind Absatz 1 und 2 anzuwenden.

§ 4

Geschäftsstelle

- (1) Die beim BIBB angesiedelte Geschäftsstelle unterstützt die Fachkommission bei ihrer Arbeit. Sie übernimmt die administrativen Aufgaben für die Fachkommission. Hierzu gehören insbesondere die Organisation der Sitzungen (z.B. Terminfindung, Einladung, Vorbereitung der Tagesordnung, Versand von Sitzungsunterlagen, Fertigen und Abstimmen des Sitzungsprotokolls, Bearbeitung von Anträgen nach § 10).
- (2) Die Geschäftsstelle übernimmt Aufgaben der inhaltlichen und wissenschaftlichen Zuarbeit für die Fachkommission, insbesondere im Auftrag der Fachkommission.

§ 5

Sitzungen

- (1) Die Fachkommission tritt regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen sollen als ein- oder zweitägige Sitzungseinheiten in Präsenz stattfinden. Sie können auch in Form von Video- oder Telefonschaltkonferenzen stattfinden. Sind Sitzungstermin und Sitzungsort nicht von den Mitgliedern der Fachkommission beschlossen worden, setzt sie die/der Vorsitzende im Benehmen mit der Geschäftsstelle fest. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden von der/von dem Vorsitzenden geleitet. Falls weder das Amt des Vorsitzes noch das der Vertretung besetzt ist oder weder die/der Vorsitzende noch die/der Vertretende anwesend sind, leitet ein/e Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle die Sitzung.
- (3) Jedes Mitglied der Fachkommission, das BMFSFJ und das BMG können Vorschläge für die Tagesordnung machen. Die Vorschläge sollen spätestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung

bei der Geschäftsstelle eingehen. Nach Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der Fachkommission soll die Geschäftsstelle die Tagesordnung und gegebenenfalls dazugehörige Unterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung elektronisch bekannt geben.

- (4) Das BMFSFJ und das BMG, die/der Bevollmächtigte der Bundesregierung für Pflege sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, der Gesundheitsministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz der Länder können beratend an den Sitzungen der Fachkommission teilnehmen.

§ 6

Arbeitsgruppen, Sachverständige, Gutachten

- (1) Die Fachkommission kann beschließen, zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen aus ihrer Mitte Arbeitsgruppen zu bilden. Sie bestimmt jeweils eine/n Sprecher/in, die/der über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe berichtet.
- (2) Die Fachkommission kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auch schriftlich beschließen, zu einzelnen Beratungsthemen Sachverständige hinzuzuziehen oder Gutachten, Expertisen oder Studien einzuholen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.
- (3) Der Beschluss bedarf einer schriftlichen Begründung, aus der sich die tragenden Erwägungen und die fachliche Notwendigkeit für die jeweilige Maßnahme ergeben. Er ist der Geschäftsstelle sowie dem BMFSFJ und dem BMG schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Die Teilnahme an einer Sitzung der Fachkommission ist für die hinzugezogenen Sachverständigen auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beschränkt.

§ 7

Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung

Auf die Beratungen und Beschlussfassungen der Fachkommission finden § 20 VwVfG (Ausgeschlossene Personen) und § 21 VwVfG (Besorgnis der Befangenheit) entsprechende Anwendung.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden in den Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen in eine Anlage zum Beschluss aufzunehmen.
- (3) Die/der Vorsitzende kann bestimmen, dass eine schriftliche Beschlussfassung erfolgt
 1. für die Bildung einer Arbeitsgruppe nach § 6 Absatz 1,
 2. für die Hinzuziehung eines Sachverständigen nach § 6 Absatz 2 oder
 3. wenn in einer Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und eine weitere mündliche Beratung verzichtbar ist.
- (4) Beschlüsse können außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn sie schriftlich erfolgen.
- (5) Für eine schriftliche Beschlussfassung erstellt die Geschäftsstelle in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden einen Beschlusssentwurf und versendet diesen mit angemessener Fristsetzung auf elektronischem Weg an die Mitglieder. Schriftliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Im Falle der

Stimmabgabe außerhalb von Sitzungen erfolgt die Stimmabgabe schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle.

§ 9

Protokoll

- (1) Die Geschäftsstelle fertigt über jede Sitzung ein Protokoll an. Aufzeichnungen mittels Tonträger während der Sitzung können erfolgen, soweit dem kein/e Teilnehmer/in widerspricht.
- (2) Das Protokoll enthält Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung sowie die Namen der Anwesenden unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitwirken. Es enthält zudem die wesentlichen Beratungs- und Diskussionsergebnisse. Auf Beschluss der Fachkommission können auch Beratungs- und Diskussionsverläufe wiedergegeben werden.
- (3) Die Geschäftsstelle stimmt das Protokoll mit der/dem Vorsitzenden innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung ab und stellt die abgestimmte Fassung elektronisch den Mitgliedern der Fachkommission und den weiteren Beteiligten nach § 5 Abs. 4 zur Verfügung. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit innerhalb von 5 Werktagen nach Bereitstellung des Protokolls keine Einwände hiergegen erhoben werden. Bei eingehenden Einwänden erfolgt eine Beschlussfassung in der nächsten Sitzung der Fachkommission.

§ 10

Reisen und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Erstattung von Reisekosten für die Mitglieder der Fachkommission richtet sich nach den Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes (GMBI 2002 S. 92) in der jeweils geltenden Fassung. Erstattungsanträge sind bei der Geschäftsstelle zu stellen.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Fachkommission wird eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt. Ihre Höhe beläuft sich pro Sitzungseinheit nach § 5 auf 2.000 € für die / den Vorsitzende/-n und deren / dessen Vertretung und 1.500 € für Mitglieder der Fachkommission.
- (3) Sofern nur Teile der Sitzungseinheit wahrgenommen werden, wird die Aufwandsentschädigung in voller Höhe gezahlt.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung kann für höchstens acht Sitzungseinheiten pro Jahr gezahlt werden.
- (5) Anträge auf Auszahlung der Aufwandsentschädigungen sind bei der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Sitzungseinheit zu stellen.
- (6) Für die nach § 6 hinzugezogenen Sachverständigen gilt die Reisekostenerstattung nach Absatz 1 entsprechend.

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung sind mit absoluter Mehrheit der Mitglieder der Fachkommission möglich.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des BMFSFJ und des BMG.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Zustimmung des BMFSFJ und des BMG in Kraft.
Die Geschäftsstelle veröffentlicht sie auf der Internetseite des BIBB.
- (2) Absatz 1 gilt für Änderungen der Geschäftsordnung entsprechend.